

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00544 vom 25. Mai 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2004.00544](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00544)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00544 du 25 mai 2005

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00544 del 25 maggio 2005

## Regeste

Weiterleitung / Veröffentlichung von Karikaturen | Briefzensur bei Strafgefangenen: Weiterleitung von zur Publikation bestimmten Karikaturen Ein Gefangener adressierte an seine Familie und einen ehemaligen Mitgefangenen Karikaturen, mit denen er auf aus seiner Sicht bestehende Missstände in der Strafanstalt aufmerksam machen wollte. Dabei stellte er Gefängnisangestellte und Personen des öffentlichen Lebens in herabsetzender Weise dar. Da nicht auszuschliessen ist, dass die Adressaten die Karikaturen an eine auf dem Internet zugängliche Gefangenenzeitung weiterleiten, tangiert die Zensurmassnahme neben dem Recht auf Achtung des Briefverkehrs (E. 2.1) auch ein Grundrecht freier Kommunikation (E. 2.2). Die Pressefreiheit erfasst sowohl periodische als auch einmalige Internetpublikationen und damit auch Onlinezeitungen und -zeitschriften (E. 2.3). Ausreichende gesetzliche Grundlage (E. 3.1) und zulässige öffentliche Interessen für den Eingriff (E. 3.2). Der Schutz der Behörde vor Kritik stellt dagegen kein rechtmässiges Eingriffsmotiv dar. Die Zensurmassnahme ist zum Schutz der Persönlichkeit der auf den Karikaturen dargestellten Personen nicht erforderlich, da diesen nach der Veröffentlichung zivil- und strafrechtliche Mittel zur Verfügung stehen (E. 3.3). Fehlende Voraussetzungen für einen präventiven Eingriff im Einzelfall: Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Publikation der Karikaturen im Gefängnis herumspricht; dass dies jedoch die Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung in Frage stellen könnte, wurde nicht dargetan (E. 3.4). Unverhältnismässigkeit der Zensurmassnahme (E. 3.5). Die Zensurbehörde überschreitet ihr Ermessen bei der stichprobenweise Kontrolle der Gefangenenpost u.a. dann, wenn sie jeden an ein Massenmedium gerichteten Brief öffnet, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist (E. 4.1). Der Zeitpunkt, in dem ein Strafgefangener über die Zurückbehaltung eines Briefes zu informieren ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Rechtzeitige Information im vorliegenden Fall, da die Behörde zunächst einen Rekursentscheid in einer ähnlichen Sache abwarten musste (E. 4.2). Anweisung an die Strafanstalt, die Karikaturen weiterzuleiten (E. 5). Gutheissung

## Erwägungen

### E. 4

Abteilung/4. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Straf- und Massnahmenvollzug Betreff: Weiterleitung / Veröffentlichung von Karikaturen Briefzensur bei Strafgefangenen: Weiterleitung von zur Publikation bestimmten Karikaturen Ein Gefangener adressierte an seine Familie und einen ehemaligen Mitgefangenen Karikaturen, mit denen er auf aus seiner Sicht bestehende Missstände in der Strafanstalt aufmerksam machen wollte. Dabei stellte er Gefängnisangestellte und Personen des öffentlichen Lebens in herabsetzender Weise dar. Da nicht auszuschliessen ist, dass die

Adressaten die Karikaturen an eine auf dem Internet zugängliche Gefangenenzeitung weiterleiten, tangiert die Zensurmassnahme neben dem Recht auf Achtung des Briefverkehrs (E. 2.1) auch ein Grundrecht freier Kommunikation (E. 2.2). Die Pressefreiheit erfasst sowohl periodische als auch einmalige Internetpublikationen und damit auch Onlinezeitungen und -zeitschriften (E. 2.3). Ausreichende gesetzliche Grundlage (E. 3.1) und zulässige öffentliche Interessen für den Eingriff (E. 3.2). Der Schutz der Behörde vor Kritik stellt dagegen kein rechtmässiges Eingriffsmotiv dar. Die Zensurmassnahme ist zum Schutz der Persönlichkeit der auf den Karikaturen dargestellten Personen nicht erforderlich, da diesen nach der Veröffentlichung zivil- und strafrechtliche Mittel zur Verfügung stehen (E. 3.3). Fehlende Voraussetzungen für einen präventiven Eingriff im Einzelfall: Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Publikation der Karikaturen im Gefängnis herumspricht; dass dies jedoch die Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung in Frage stellen könnte, wurde nicht dargetan (E. 3.4). Unverhältnismässigkeit der Zensurmassnahme (E. 3.5). Die Zensurbehörde überschreitet ihr Ermessen bei der stichprobenweise Kontrolle der Gefangenepost u.a. dann, wenn sie jeden an ein Massenmedium gerichteten Brief öffnet, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist (E. 4.1). Der Zeitpunkt, in dem ein Strafgefangener über die Zurückbehaltung eines Briefes zu informieren ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Rechtzeitige Information im vorliegenden Fall, da die Behörde zunächst einen Rekursentscheid in einer ähnlichen Sache abwarten musste (E. 4.2). Anweisung an die Strafanstalt, die Karikaturen weiterzuleiten (E. 5). Gutheissung Stichworte: ANORDNUNG IM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG AUFSICHTSBESCHWERDE BESONDERES RECHTSVERHÄLTNIS BRIEFVERKEHR BRIEFZENSUR EHRVERLETZENDE DARSTELLUNGEN ERFORDERLICHKEIT FREIHEITSRECHTE INTERNETPUBLIKATION KARIKATUR KOMMUNIKATIONSGRUNDRECHTE KORRESPONDENZ KRITIK AN BEHÖRDEN MEDIENFREIHEIT MEINUNGSBEGRIFF ÖFFENTLICHE ORDNUNG ONLINEPUBLIKATION ONLINEZEITUNG PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ PRÄVENTIVER EINGRIFF PRESSEERZEUGNIS PRESSEFREIHEIT SONDERSTATUSVERHÄLTNISSE STRAFGEFANGENE SYSTEMATISCHE VORZENSUR VORZENSUR ZENSUR ZURÜCKBEHALTUNG Rechtsnormen: Art. 13 Abs. 1 BV Art. 17 Abs. 1 BV Art. 36 Abs. 3 BV Art. 8 Abs. 2 EMRK Art. 10 Abs. 1 EMRK Art. 10 Abs. 2 EMRK § 97 Abs. 2 JVV § 30 Ziff. 6 StVG § 5 Abs. 2 VRG § 43 Zus. 1 Abs. 1 lit. g VRG Art. 5 Abs. 1 VStGB 1 Publikationen: RB 2005 Nr. 33 S. 107 ZBL 2005 Nr. 106 S. 575 Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 2 I. A befindet sich seit 2002 in der Strafanstalt B im Strafvollzug. Am 13. Juli 2004 wollte er seiner Familie und einem ehemaligen Mitgefangenen, der sich nunmehr in einer anderen Strafanstalt befindet, verschiedene Karikaturen zuschicken. Die Schreiben wurden von der Briefzensur geöffnet und an den Anstaltsdirektor weitergeleitet. Dieser teilte A am 6. August 2004 mit, dass die Karikaturen nicht weitergeleitet würden, da sie offensichtlich zur Veröffentlichung auf einer Website bestimmt seien. II. Die Direktion der Justiz und des Innern wies einen dagegen erhobenen Rekurs am 15. November 2004 ab. III. Mit Beschwerde vom 12./13. Dezember 2004 verlangte A die Weiterleitung der Karikaturen, eventualiter nach Abänderung des Texts auf einer der Abbildungen. Weiter verlangte er, dass er fortan sofort darüber zu informieren sei, wenn einer seiner Briefe nicht weitergeleitet werde. – Das Amt für Justizvollzug und die Direktion der Justiz und des Innern beantragten die Abweisung der Beschwerde. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. 1.1 Anordnungen im Bereich des Strafvollzugs werden vom

Einzelrichter behandelt (§ 38 Abs. 2 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2). Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Falles wurde die Entscheidung der Kammer übertragen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 VRG). 1.2 Der Beschwerdeführer wendet sich zunächst gegen die verweigerte Weiterleitung von zwei Briefen. Er rügt sodann, dass er nicht umgehend über die Zurückbehaltung der Briefe informiert worden sei. – Das Verwaltungsgericht ist in Strafvollzugsfällen zuständig, wenn gegen seinen Entscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht erhoben werden kann (§ 43 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 lit. g VRG; Art. 98a Abs. 1 des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943, OG, SR 173.110). Die Zuständigkeit setzt mithin voraus, dass der Bundesgesetzgeber von der kantonalen Rechtsetzungsbefugnis in Strafvollzugssachen eine Ausnahme machte (vgl. Art. 97 Abs. 1 OG sowie Art. 123 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, BV). Dies ist bei der Frage des Briefverkehrs von Strafgefangenen der Fall (Art. 397 bis Abs. 1 lit. 1 des Strafgesetzbuches, StGB, SR 311.0; Art. 5 der Verordnung [1] vom 13. November 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, VStGB 1, SR 311.01). Die Umsetzung der bundesrechtlichen Regelung obliegt den Kantonen (Art. 46 Abs. 1 BV; Art. 6 VStGB 1; vgl. BGE 118 Ia 64 E. 2b). Im Rahmen der Eintretensfrage ist zu prüfen, ob den kantonalen Bestimmungen selbständiger Charakter zukommt (BGE 118 Ib 130 E. 1a, 119 Ib 380 E. 1b S. 383). – § 30 Ziff. 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Straf- und Vollzugsgesetzes vom 30. Juni 1974 (StVG, LS 331) hält den kantonalen Verordnungsgeber dazu an, bei der Umsetzung des Bundesrechts den "Verkehr mit der Aussenwelt ... zu fördern". Gemäss § 97 Abs. 2 der Justizvollzugsverordnung vom 24. Oktober 2001 (JV, LS 331.1) werden Briefe dann nicht weitergeleitet, wenn sie den Vollzugszweck oder die Sicherheit gefährden oder einen gesetzeswidrigen Inhalt haben. Zudem ist der Absender über die verweigerte Weiterleitung zu informieren (§ 97 Abs. 2 am Ende JV). Die kantonalen Bestimmungen präzisieren damit lediglich die bundesrechtliche Rahmenregelung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 VStGB 1, wonach der Briefverkehr nur soweit beschränkt ist, als es die Ordnung in der Anstalt gebietet. Das kantonale Recht hat damit unselbstständigen Charakter (ebenso BGr, 9. August 2004, 6A.27/2004, E. 1, [www.bger.ch](http://www.bger.ch) bezüglich der Regelung des Besuchsrechts und BGE 118 Ib 130 E. 1b bezüglich einer nunmehr aufgehobenen kantonalen Vorschrift über den Briefverkehr; vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 43 N. 24). Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten, soweit damit die verweigerte Weiterleitung der beiden Schreiben sowie die verspätete Information des Absenders beanstandet wird. 1.3 Der Beschwerdeführer beantragt weiter, er sei inskünftig sofort zu informieren, wenn einer seiner Briefe nicht weitergeleitet werde. Vor Verwaltungsgericht kann indessen nur das beurteilt werden, was Gegenstand des Rekursverfahrens war bzw. nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 52 N. 3, Vorbem. zu §§ 19-28, N. 86). Das Verwaltungsgericht hat hier einzig zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Zurückbehaltung der beiden vorliegend zu beurteilenden Briefe zu spät informiert wurde. Künftige Schreiben gehören nicht zum Streitgegenstand, womit auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten ist. Damit fragt sich, ob das Verwaltungsgericht aufgrund von § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 VRG die Eingabe des Beschwerdeführers zu überweisen hat. – Der Beschwerdeführer stellte den eingangs erwähnten Antrag bereits im Rekursverfahren. Zur Begründung führte er unter anderem aus, dass er in dringenden Angelegenheiten (Krankheit, Unfall, Verschiebung der Besuchsstunden) darauf angewiesen sei, dass ihn die Anstalt umgehend über eine

Zurückbehaltung seiner Briefe in Kenntnis setze. Weiter beanstandet er das "Arbeitstempo" der Anstalt. Aus dem angefochtenen Entscheid geht nicht hervor, ob sich die Vorinstanz darauf beschränkte, diesen Vorwurf im Zusammenhang mit den beiden zurückbehaltenen Schreiben zu klären oder aber daneben noch ein separates Aufsichtsbeschwerdeverfahren einleitete. Die Frage kann indessen offen gelassen werden. Gegen Entscheide der Vorinstanz in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an den Regierungsrat und nicht ans Verwaltungsgericht gegeben (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 34 und 43). Eine Aufsichtsbeschwerde ist im Übrigen nicht fristgebunden (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28, N. 37).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.